

1193



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
UND VETERINÄRWESEN

Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Firma
Juwi Wind GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Untere
Immissionsschutzbehörde
Salinenstraße 56
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1848
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/Az.	Ansprechpartner/in/E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
83/144-09	Antrag vom 02.07.2012	Helmut Hübner Helmut.Huebner@kreis-badkreuznach.de	105	0671 803-1840 0671 803-2840	18.12.2012

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Windfarm mit 3 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Daxweiler

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs hierzu, ferner §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 6, 7, 11, 20 Abs. 1 und §§ 21 und 24 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 1 bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 und der Anlage 2 hierzu ergeht nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen folgender Genehmigungsbescheid.

- A. Der Firma Juwi Wind GmbH wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Windfarm mit 3 Windkraftanlagen (WKA) folgender Typen**
- 1 x Enercon E 126 (135 m Nabenhöhe, 127 m Rotordurchmesser),
 - 1 x Enercon E 101 (135,40 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser) und
 - 1 x REpower 3.2M 114 (143 m Nabenhöhe, 114 m Rotordurchmesser)
- in der Gemarkung Daxweiler, Flur 1, Flurstück-Nrn. 2 und 150/1 vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.**
- B. Die Anträge der Verbandsgemeinde Stromberg und der Ortsgemeinde Daxweiler vom 13.12. und 18.12.2012 auf Zurückstellung der immissionschutzrechtlichen Zulassung des unter A. genannten Vorhabens werden abgelehnt.**
- C. Das versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Daxweiler wird nach § 36 Abs. 2 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.**
- D. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen.**
- E. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.**

Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Immissionsschutz

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:
Mo. bis Fr. vorm. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. und Di. nachm. 14.00 bis 16.00 Uhr
nach vorh. terminl. Vereinbarung
Do. nachm. 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro im
Hauptgebäude Salinenstraße 47:
Mo. und Di. 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi. und Fr. 7.15 bis 12.00 Uhr
Do. 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Nahe • BLZ 560 501 80 • Konto Nr. 26
Postbank Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 2271-507
Internationaler Zahlungsverkehr:
IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • SWIFT-BIC: MALADE51KRE

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage im Hauptgebäude und Parkhaus Badeallee

Nebenbestimmungen Lärm

- 1.1 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der in Rede stehenden WKA gelegenen, maßgeblichen Immissionspunkt gilt unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert entsprechend den Ausweisungen nach § 4 Baunutzungsverordnung –BauNVO bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 2	Gemarkung Oberdiebach; Wohnhaus Flur 17, Flurstück-Nr. 4/1	60 dB(A)	45 dB(A)

- 1.2 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an dem maßgeblichen Immissionspunkt erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WKA 1 (Enercon E 126):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 2	Gemarkung Oberdiebach; Wohnhaus Flur 17, Flurstück-Nr. 4/1	38,0 dB(A)

WKA 2 (Enercon E 101):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 2	Gemarkung Oberdiebach; Wohnhaus Flur 17, Flurstück-Nr. 4/1	32,0 dB(A)

WKA 3 (REpower 3.2M 114):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 2	Gemarkung Oberdiebach; Wohnhaus Flur 17, Flurstück-Nr. 4/1	31,1 dB(A)

Zur Einhaltung der o. g. genannten Immissionsanteile dürfen die Schallleistungspegel der jeweiligen WKA inklusive Impuls- und Tonzuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgende Werte nicht überschreiten:

WKA 1 → **108,5 dB(A)** bei einer maximalen elektrischen Leistung von 7,5 MW,
WKA 2 → **106,0 dB(A)** bei einer maximalen elektrischen Leistung von 3,0 MW,
WKA 3 → **105,2 dB(A)** bei einer maximalen elektrischen Leistung von 3,2 MW.

- 1.3 Die WKA dürfen in allen Lastzuständen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

Nebenbestimmungen Schattenwurf

- 1.4 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den WKA 1 bis 3 erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkt		Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 2	Gemarkung Oberdiebach; Wohnhaus Flur 17, Flurstück-Nr. 4/1	8 Stunden/Jahr	30 Minuten

- 1.5 An dem unter Ziffer 1.4 genannten Immissionspunkt müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und WKA, z. B. mit DGPS-Empfänger, erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgender Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, z. B. Intensität des Sonnenlichts, ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten WKA an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort, z. B. Fenster- oder Balkonfläche, zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalt-einheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

Nebenbestimmungen optische Immissionen

- 1.6 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.
- 1.7 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der WKA untereinander zu synchronisieren.

Nebenbestimmungen Betriebssicherheit/Eiswurf

- 1.8 Die Anlagen sind mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eiswurf von den Rotorblättern verhindern.
- 1.9 Vor Inbetriebnahme der WKA ist der hiesigen und der unter Ziffer 1.5 im letzten Absatz genannten Dienststelle die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit stillzusetzen.

Nebenbestimmungen Arbeitsschutz

- 1.10 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - Sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routine-mäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransports vom Boden in die Gondel.
 - Verhalten im Gefahrenfall.
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 1.11 Der unter Ziffer 1.5 im letzten Absatz genannten Dienststelle ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten WKA mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Eine schriftliche Erklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschalteinrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.
 - Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.

2 Wasserrecht

Allgemeines

- 2.1 Die Leitungstrasse für die Anbindung an das Versorgungsnetz darf nicht durch die Zone II des zugunsten der VG Rheinböllen festgesetzten Wasserschutzgebietes geführt werden.
- 2.2 Der Zuwegung zu den WKA für die Durchfahrt durch die Wasserschutzzone II des zugunsten der VG Rheinböllen festgesetzten Wasserschutzgebietes wird unter Beachtung des vorliegenden Sicherheits- bzw. Überwachungskonzeptes zugestimmt.
- 2.3 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

1196

- 2.4 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.5 Etwaig anfallendes klärfähiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Niederschlagswasser von belasteten Flächen wie z. B. stark frequentierte Betriebs- und Abstellflächen ist schadlos aus dem unmittelbaren Baugeländebereich abzuleiten und über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 2.6 Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB), Kurfürstenstr. 12 – 14, 56068 Koblenz (Obere Wasser- und Bodenschutzbehörde) zu benachrichtigen. Kontaminiertes Material und Abfälle sind ggf. zu separieren und zwischenzulagern.
- Eine Erfassung und Dokumentation von ggf. kontaminierten Bereichen sowie von ggf. geborgenen Abfällen hat durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu erfolgen.
- 2.7 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den verantwortlichen Bauleiter gegenüber der hiesigen Unteren Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 2.8 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der unter Ziffer 2.7 genannten Dienststelle, ☎ 0671/803-1830 bzw. 1832 oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

Hinweis:

Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen muss entsprechend der in Rheinland-Pfalz geltenden Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) und der Anlage 1 und 2 zu § 4 der VAwS i. V. m. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder entsprechend den künftig nachfolgenden bundesrechtlichen Regelungen erfolgen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle

- 2.9 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Dabei sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.10 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe, z. B. Schmier- und Kraftstoffe, Betankungsvorgänge von Maschinen und Fahrzeugen, unvermeidbare Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten, z. B. am Betonfahrzeug sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser durchgeführt werden.
- 2.11 Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, unter keinen Umständen zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 2.12 Geräte und Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Baustelle im Einsatz sind, dürfen nur auf zugelassenen und geeigneten Einrichtungen betankt, repariert, gereinigt und gewartet werden.
- 2.13 Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen (siehe ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) Auffangwanne von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die

Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten, damit ihre Eigenschaften augenscheinlich prüfbar sind und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei der Verwendung der Ansaugtechnik ist ein unkontrolliertes Aushebern zu vermeiden. Die Betankungsvorgänge im Gelände sind unter der Kontrolle einer verantwortlichen Person durchzuführen.

- 2.14 Toilettenanlagen sind mit dichten Fäkalientanks zu erstellen. Die Fäkalien müssen regelmäßig abgefahren werden.

Umgang mit Baustoffen und -materialien beim Betrieb der Baustelle

- 2.15 Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, chromatarne Betone), beispielsweise ist die Wiederverwendung von teerhaltigen Straßendecken unzulässig.

- 2.16 Bei den Bauarbeiten im Gelände sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.

Der für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz erforderliche Kabelgraben ist bis auf eine minimale Sandbettung für das Kabel mit bindigem Boden zu verfüllen. Die Trasse für das Verlegen des Kabels zum Anschluss an das Versorgungsnetz darf nicht durch Wasserschutzgebiete oder Vorranggebiete Grundwasserschutz verlegt werden.

- 2.17 Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Boden erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwassereigenschaften führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0* für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten.

Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.

- 2.18 Als Baustoff darf Recyclingmaterial aus Bauschutt nur dann verwendet werden, wenn es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Grundwassereigenschaften führt. Dabei sind Vorgaben der Technischen Regeln der LAGA von 1997 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 1.1 für Bauschutt sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten.

- 2.19 Bauabfälle dürfen nicht im Gelände verbleiben, z. B. kein Einbau in Ausschachtungen. Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Betrieb und Wartung der Maßnahme

- 2.20 Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

- 2.21 Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit notwendigen wassergefährdenden Stoffen in der WKA die Bestimmungen der VAWs einschließlich der einschlägigen technischen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Stoffen und die künftigen bundesrechtlichen Regelungen zu beachten. Dies trifft insbesondere auf den Transport dieser Stoffe beim Ölwechsel, z. B. zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen, zu.

- 2.22 Die Gefährdung des Bodens und des Grundwassers durch die in den WKA eingesetzten wassergefährdenden Stoffe ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, durch Auffangwannen und minimal eingesetzter Menge dieser Stoffe aufgrund des Einsatzes

entsprechender Anlagenteile, die ohne wassergefährdende Stoffe auskommen, zu minimieren. Die Auffangwannen müssen entsprechend den Anforderungen der in § 63 Abs. 3 WHG aufgeführten Vorschriften dicht und medienbeständig sein gegen die zurückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffe.

- 2.23 Der für die Transportfahrzeuge aufgeweitete Bereich (Schleppkurvenbereich) der Einmündung von der K 45 (Rhein-Hunsrück-Kreis) in die ehemals militärische Zufahrtsstraße in der Zone II des zugunsten der Verbandsgemeinde Rheinböllen festgesetzten Wasserschutzgebiets ist nach der Richtlinie für Bautechnische Maßnahmen an Straßen im Wasserschutzgebiet (RiStWag) wie folgt und bereits mit dem Wasserversorgungsbetreiber abgestimmt, auszubauen:

- Die Asphaltbetonoberfläche im Bereich der Schleppkurvenbereich ist mit Gefälle Richtung Kreisstraße auszubilden. Hierbei ist der Anschluss an die bestehende Straßenbefestigung dicht herzustellen. Die Oberflächenbefestigung mit Asphaltbeton muss auf einem soliden und tragfähig hergestellten Unterbau, der wiederum nach unten durch eine bindige Bodenschicht mit einem k_f -Wert von 10^{-7} m/s oder einer Folie gemäß der RiStWag gegen Versickern geschützt werden muss, eingebaut werden. Auf die Errichtung eines Hochbordes und der doppelten Distanzschutzplanke kann verzichtet werden, wenn am Straßenrand der Schleppkurve ein mindestens 1,50 m hoher Erdwall mit bindigem Boden errichtet wird. Die Banquette ist mit bindigem Boden abzudichten.
- Das Oberflächenwasser von der Kreisstraße und der NATO-Straße innerhalb des Wasserschutzgebiets ist über die auf der Kreisstraße in regelmäßigen Abständen angeordneten Bodenabläufe in den vorhandenen Oberflächenabwasserkanal Richtung Süden in das vorhandene Regenrückhaltebecken außerhalb des Wasserschutzgebietes abzuleiten. Das vorhandene Rückhaltebecken, in welches das Oberflächenwasser von der Zufahrtsstraße abgeleitet wird, muss abgedichtet und mit einem Dauerstau mit Tauchwand ausgebildet werden, so dass evtl. eingeleitete leichte, aufschwimmende wassergefährdende Stoffe durch die vorhandene Tauchwand zurückgehalten und sofort entsorgt werden können, bevor diese über die Hochwasserentlastung in das Gewässer gelangen.

Hinweise:

- Beim Anschluss der WKA an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten, z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw. in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen. Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der unter Ziffer 1.5 im letzten Absatz genannten Dienststelle anzuzeigen.
- Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Vorhabensträgerin hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der unter Ziffer 1.5 im letzten Absatz genannten Dienststelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- Die Vorhabensträgerin hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,
 - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m oder
 - Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.
 - Die Vorhabensträgerin hat eine Vorankündigung für Baustellen zu erstatten, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.
- Die Vorankündigung ist an die unter Ziffer 1.5 im letzten Absatz genannte Dienststelle zu übermitteln.
- Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:
- Ort der Baustelle,
 - Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Art des Bauvorhabens,
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
 - Name und Anschrift des Koordinators,
 - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten und
 - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

3 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 3.1 Die Abstandsflächen der drei WKA erstrecken sich vorliegend teilweise auf andere Grundstücke, deshalb ist die Übernahme der Abstandsflächen durch Eintragung von Baulasten auf die betroffenen Grundstücke spätestens vor der Errichtung der WKA öffentlich-rechtlich zu sichern (§ 9 LBauO).

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt:

- | | |
|---|-------------------------|
| - für die WKA Nr. 1 (Enercon E-126): 41,11 m | Baulastradien: 105,11 m |
| - für die WKA Nr. 2 (Enercon E-101): 39,70 m | 90,55 m und |
| - für die WKA Nr. 3 (REpower 3.2M 114): 42,36 m | 99,86 m. |

Die Abstandsfläche einer WKA wird durch Projektion der bei der Drehung des Rotors um die eigene Achse des Mastes entstehenden Kugelform auf die Geländeoberfläche ermittelt. Um den von der Projektion der Kugel gebildeten Kreis legt sich radial die Abstandsfläche.

- 3.2 Die ermittelten Abstandsflächen liegen teilweise nicht auf demselben Grundstück. Es ist daher erforderlich,
- für die WKA 1 die Grundstücke auf der Gemarkung Weiler bei Bingen, Flur 15, Flurstück-Nr. 7/1 und
 - für die WKA 2 die Grundstücke auf der Gemarkung Daxweiler, Flur 1, Flurstück-Nr. 155/3

durch Eintragung einer Baulast (Grundstücksvereinigung) zu einem Flurstück zu vereinigen und dem gemäß öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Eintrag ist vor Baubeginn vorzunehmen. Das Wirksamwerden dieses Bescheides wird vom Eintritt dieser Bedingung (Vorlage der Urkunde) abhängig gemacht.

Informationen zum Verfahrensablauf bei Eintragung einer Baulast sind bei der hiesigen Bauaufsichtsbehörde unter ☎ 0671/803-1609 erhältlich.

- 3.3 Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Für diese Rückbauverpflichtung und zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere der vollständigen Entsorgung aller Baumaterialien nach Stilllegung der Anlagen – ist spätestens bei Baubeginn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB je WKA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft
- für die WKA 1 (Enercon E 126) in Höhe von 330.000,00 € (in Worten: Dreihundertdreißigtausend Euro) [5% der Gesamtherstellungskosten (4.400.000,00 € zzgl. Inflationsrate), gerundet;

- für die WKA 2 (Enercon E 101) in Höhe von 220.000,00 € (in Worten: Zweihundert-dreißigtausend Euro) [5% der Gesamtherstellungskosten (2.900.000,00 € zzgl. Inflationsrate), gerundet und
- für die WKA 3 (REpower 3.2M 114) in Höhe von 260.000,00 € (in Worten: Zweihundertsechzigtausend Euro) [5% der Gesamtherstellungskosten (3.500.000,00 € zzgl. Inflationsrate), gerundet

zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Bauaufsichtsbehörde im Original zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der vorgenannten Dienststelle wirksam.

- 3.4 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung von WKA hat nach der Richtlinie für WKA, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen. Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen. Der Nachweis der Standsicherheit ist prüfen zu lassen. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von Stellen durchgeführt werden, die mit diesen Fragen vertraut sind. Dies sind die in **Anlage 2** aufgeführten Prüfstellen und -ämter für Baustatik. Der Prüfbericht ist der hiesigen Dienststelle spätestens bei Baubeginn vorzulegen.
- 3.5 Die WKA sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - die jeweilige Anlage bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
 Das Sicherheitssystem ist redundant auszulegen und mit einem Erschütterungsfühler zu koppeln.
- 3.6 Die WKA sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.
- 3.7 Jede WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.8 Regelmäßig zu prüfen sind:
 - die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- 3.9 Die Betreiberin hat die Prüfungen auf ihre Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.10 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt.
- 3.11 Das Brandschutzkonzept des Büros Tegtmeier in Sandkrug mit der BV-Nr. BV 1143-33/10 vom 17.02.2010 ist Bestandteil der brandschutztechnischen Beurteilung und ist zu beachten.
- 3.12 Die in vorgenanntem Gutachten unter Ziffer 3.15.3 genannte Brandbekämpfung beschränkt sich ausschließlich auf herabfallende Teile der WKA.
- 3.13 Bei der abschließenden Fertigstellungsanzeige sind der hiesigen Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Dokumentationen, z. B. Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtliche Zulassungen, Errichternachweise, etc. über die ordnungsgemäße Funktion und/oder Errichtung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen vorzulegen.

4 Naturschutzrecht

- 4.1 Alle im Landespflegerischen Begleitplan (LBP) genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der WKA 1 – 3 sind Gegenstand dieses Bescheides. Im Einzelnen ist zu beachten:
 - Für die beeinträchtigten Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Pflanzen und Tiere sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Größenordnung von 4,66 ha, wie im LBP dargestellt, umzusetzen.

1201

- Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung über 20 m wird eine Ersatzgeldzahlung von ca. 47.841 Euro festgesetzt. Dieser Betrag soll in zusätzliche Maßnahmen für die Wildkatze in die von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Wildkatzenplanung als zusätzliche Maßnahmen fließen. Da diese Planung derzeit noch nicht vorliegt, sollen die Maßnahmen nach Fertigstellung der Planung im Einvernehmen mit der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde ☎ 0671/803-1820 festgelegt werden. Als zeitlicher Horizont soll Ende 2013 als spätestes Datum für die Fest- und Umsetzung dieser Maßnahmen gelten.
 - Rodungen von Gehölzen sind nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. zulässig.
 - Je WKA sind 3 Geheckplätze außerhalb der Verlärmungsbereiche gemäß LBP Seite 81 – alternativ 3 Wurfkisten je WKA – für die Wildkatze vorzuhalten, von Fachpersonal zu kontrollieren und für die Dauer des Anlagenbetriebs zu unterhalten.
- 4.2 Alle im LBP dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der mit der Anlagenherstellung einhergehenden Eingriffe sind umzusetzen und langfristig zu er- und unterhalten und zu pflegen.
- 4.3 Aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse sowie dem zum Teil erhöhten Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten [Abendsegler (Kleinabendsegler und Großer Abendsegler) und Zwergfledermaus] sind die WKA 2 und 3 in der Fledermausaktivitätsperiode im 1. Betriebsjahr
- im Zeitraum vom 01.04. – 31.08. nachts ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - im Zeitraum vom 01.09. – 31.10. nachts ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten kleiner-gleich 6 m/s, Temperaturen größer-gleich 10°C und einer Luftfeuchtigkeit kleiner-gleich 85 % nachts abzuschalten. Hierzu ist eine automatische Schaltregelung, die alle Parameter gleichzeitig berücksichtigt, zu installieren.
- Zusätzlich wird zur Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos ab Inbetriebnahme der Anlagen für zwei Jahre ein Monitoring mittels einer systematischen Schlagopfersuche sowie einer Erfassung der Höhenaktivität festgelegt. Dieses Monitoring soll die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse umfassen. Hierzu müssen
- im 2. Betriebsjahr
- die Ergebnisse des Monitorings durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. Modifizierungen des Algorithmus der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres vorgelegt werden und daraus resultierend aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Betriebsjahr der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit durch die hiesige Untere Naturschutzbehörde für das 3. Betriebsjahr festgelegt werden;
- im 3. Betriebsjahr
- die Ergebnisse des Monitorings nach dem evtl. modifizierten Algorithmus durch einen Sachverständigen ausgewertet und mit Vorschlägen zu evtl. weiteren Modifizierungen des Algorithmus der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres vorgelegt werden und wiederum daraus resultierend aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 2. Betriebsjahr der Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit durch die hiesige Untere Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- Zur Auswertung des Monitorings sind der hiesigen Unteren Naturschutzbehörde auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadatenmessung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.
- Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt. [Mangels derzeit noch bestehender, bedingter Praxistauglichkeit wird entsprechend der Empfehlung aus Fachkreisen für den Einzelfall ein Restrisiko von 5 – 10 % als vertretbar angesehen, d. h., der entsprechende Abschaltwert wird aus den relevanten Klimadaten (Parameterwerte für Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) und standortspezifischen Untersuchungen ermittelt].
- Nach Ablauf des gesamten Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen für die restliche Betriebszeit des Windparks festgelegt und durch eine Erfolgskontrolle überprüft.

- 4.4 Die Eintragung der Kompensationsflächen ist im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) durch die hiesige Untere Naturschutzbehörde sicherzustellen.
- 4.5 Für private Kompensationsflächen, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, ist eine rechtliche Sicherung, mindestens in Form einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen.

5 Forstrecht

- 5.1 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der WKA unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von WKA, z. B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen, scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die WKA ausgeschlossen sind.
- 5.2 Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.
- 5.3 Gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von WKA ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind WKA am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den WKA müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von WKA sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer WKA durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem WKA-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 5.4 Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den WKA durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- 5.5 Die naturschutzrechtliche Kompensationsplanung auf Waldflächen ist im Detail wie folgt umzusetzen:
- Biotopbaumgruppen: Markierung von alten Einzelbäumen (BHD > 40 cm) auf 0,9 ha.
 - Entwicklung von naturnahen, standortgerechten Waldtypen durch Voranbau mit Laubholz auf ca. 2,36 ha.
 - Offenlassen einer Fläche durch Beseitigung des Fichtenanfluges und Bau von 3 Hordengattern zur Erhaltung der Naturverjüngung auf ca. 0,10 ha.
 - Fichtenentfernung an Bachläufen auf ca. 1,0 ha.
 - Fichtenentfernung in einem Quellsumpf und entlang des beginnenden Quellbaches auf ca. 0,27 ha.
 - Aufstauen von wasserführenden Gräben auf ca. 0,03 ha.
- 5.6 Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der WKA **nach Spalte 7 der nachstehenden Tabelle** sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich auszugleichen.

Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung gemäß § 14 LWaldG

- 5.7 Aufgrund der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Konzentrationswirkung ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG hier abschließend zu regeln.
- 5.8 Der gestellte Antrag betrifft Waldflächen im Privatwald. Die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen/Einzelstandorte der WKA sind aufgrund der Planungsunterlagen der Antragstellerin (Landespflegerischer Begleitplan S. 39, Tabelle 5) in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

	Dauerhafte Rodungsflächen verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG							Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 4a)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 9a)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WKA Stand- ort- fläche m²	Kran- stell- fläche m²	Kran- aus- leger- fläche m²	Dauer- hafte Mon- tage- fläche m²	Zu- we- gung m²	Zu- fahrts- radien m²	Rodungs- fläche (dauer- haft) Gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Mon- tage- fläche m²	Lager- fläche m²	Ar- beits- be- reich m²	Rodungs- fläche (tem- porär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-9a)	Dauer- haft + tempo- rär m² (Sp. 7 + 10)
WKA 1 (E 126)	314	1.400	1.555	0	0	0	3.270	2.805	0	2.189	4.994	8.264
WKA 2 (E 101)	415	942	1.821	0	732	394	4.304	850	600	2.427	3.877	8.181
WKA 3 (REp 3.2)	346	1.800	1.812	0	997	328	5.283	0	0	1.041	1.041	6.324
Sa.	1.075	4.142	5.189	0	1.729	722	12.857	3.655	600	5.657	9.912	22.769

- 5.9 Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen/Einzelstandorte der WKA ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch die Antragstellerin nachzureichen.
- 5.10 Die **Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung** der Waldgrundstücke mit einer noch antragsergänzenden Darstellung der vermessenen **Gesamtfläche** nach o. a. Tabelle wird gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG für die Errichtung von **drei** WKA unter Maßgabe folgender Nebenbestimmungen erteilt:
- Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vollziehbar vorliegen.
 - Für die genehmigte, **dauerhafte** Waldinanspruchnahme ist dem Forstamt Soonwald eine **flächengleiche Ersatzaufforstung** spätestens **bis zum 31.12.2015** auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen.
 - Die **Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen**, die als Montage-/Lagerfläche und Arbeitsbereiche unmittelbar am Standort jeder WKA notwendig sind, hat **spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WKA** zu erfolgen.
 - Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede

der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf

18.000,00 €/ha (in Worten achtzehntausend Euro)
je ha in Anspruch genommene Waldfläche

festgesetzt.

- Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten –, Forstamt Soonwald, Ortsteil Entenpfuhl, 55566 Bad Sobernheim zu bestellen und **vor Beginn** der Rodungsmaßnahmen vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

6 Straßenverkehr

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 6.1 Für die geplante Errichtung und Betrieb von 3 WKA mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K 45 (Gemarkung Dichtelbach, Rhein-Hunsrück-Kreis) wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:
- 6.1.1 Die WKA 1 – 3 sind in den Abständen zur BAB 61, K 45 und der K 35 (Kreis Bad Kreuznach), wie in dem Übersichtslageplan vom 28.06.2012 im Maßstab 1:15.000 dargestellt und in der genannten Gesamthöhe von 198,45 m zu errichten. Nur hierfür gilt die straßenverkehrsrechtliche Zustimmung als erteilt.
- 6.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen wird für die **Bauphase** im Zuge der freien Strecke der **K 45** zwischen Netzknoten (NK) 5912 056 O-5912 055 bei Station **0,784** wie folgt genehmigt:

Die Zufahrt an der K 45 ist für die Bauphase wie in den Plänen von der Antragstellerin dargestellt:

- Sichtweitenanalyse Ausfahrt WP vom 17.10.2011, M 1:500,
 - Schleppkurve Sattelzug 60 m, Zufahrt WP vom 20.10.2011, M 1:250 (Hinfahrt),
 - Schleppkurve Sattelzug 35 m, Ausfahrt WP vom 17.10.2012, M 1:250 (Rückfahrt),
 - Detailplan Ausbau (Bauphase) WP vom 17.10.2011, M 1:250
- auszubilden.

An der Einmündung K 45/Wirtschaftsweg (WW) ist für die Hinfahrt nur aus Richtung Süden (K 35, BAB 61) das Rechtsabbiegen von der K 45 in den WW zugelassen. Für die Rückfahrt wird nur das Linkseinbiegen aus dem WW in die K 45 in Fahrtrichtung Süden (K 35, BAB 61) genehmigt.

Ob für die Rückfahrt im Einmündungsbereich WW/K 45 das Verkehrszeichen (VZ) 209-10 vorgeschriebene Fahrtrichtung links aufzustellen ist, muss von der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Herr Fünders, ☎ 06761/82-340 geprüft werden. Die Antragstellerin hat bezüglich der eventuellen Beschilderung Kontakt mit dieser Dienststelle aufzunehmen. Im Bereich der Zufahrt sollte aus beiden Fahrtrichtungen das VZ 101 mit dem Zusatzschild 1006-33 „Baustellenausfahrt“ aufgestellt werden.

Die Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde. Hierzu ist mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Untere Verkehrsbehörde, Herr Fünders, ☎ 06761/82-340 Kontakt aufzunehmen. Die Kosten dafür hat die Antragstellerin zu tragen.

Alle Schwertransporte sind in dem Zufahrtsbereich der K 45 von der Polizei abzusichern.

Falls es erforderlich wird, die Schutzplanken im Einmündungsbereich wegen des Ausschwenkens der Ladung der Schwertransporte zu demontieren, ist dies frühzeitig mit der zuständigen Straßenmeisterei (SM) Bad Kreuznach Soonstraße 18, 55593 Rüdesheim (Ansprechpartner: Herr Conrad; ☎ 0671/834014), abzustimmen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Im Rahmen der Bauphase kann an allen Zufahrten die Befestigung mittels Schottertragschicht erfolgen, dabei muss allerdings vom Antragsteller gewährleistet werden, dass ggf. Verschmutzungen der Fahrbahnen der K 45 zu seinen Lasten

unverzüglich beseitigt werden, so dass keine Risiken für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.

Vor den Beginn der Bauphase ist an dem Zufahrtspunkt im Rahmen einer Beweissicherung der Zustand des Fahrbahnoberbaus im Zufahrtbereich einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher-Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher-Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich Vorher/Nachher ergebenden Schäden sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers von der Antragstellerin zu beseitigen. Hinsichtlich einer Terminvereinbarung hat sich die Antragstellerin an die SM Bad Kreuznach, ☎ 0671/834014-11 oder-12 zu wenden.

Die Zufahrten dürfen nur entsprechend der oben aufgeführten Schleppkurvennachweise genutzt werden. Für darüber hinaus gehende (nur größere) Fahrzeuglängen sind dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Bad Kreuznach die diesbezüglichen Schleppkurven zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus stellt die Anlage einer Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, die zur verkehrlichen Erschließung der Hochbauten bzw. der baulichen Anlagen dient, eine Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 41 Abs.1 LStrG). Nach § 43 Abs. 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Für die Sondernutzungserlaubnis (SNE) ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG eine Gebühr zu zahlen.

- 6.1.3 Für die spätere Betriebsphase sind dem LBM Bad Kreuznach von der/n geplanten Betriebszufahrt/en an der K 45 die entsprechenden Schleppkurvennachweise (M 1:250) und Sichtweitenanalysen (M 1:500) vorzulegen und im Vorfeld einvernehmlich mit diesem abzustimmen. Die Zufahrt(en) ist/sind so zu konzipieren, dass diese für Rechts- und Linkseinbieger sowie Rechts- und Linksabbieger von den Schleppkurven her nachgewiesen werden können. Der Nachweis der Schleppkurven für die Ein- und Ausfahrt hat gemäß dem allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 27/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06.08.2001 zu Schleppkurven in Technischen Regelwerken (Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen) zu erfolgen.

Als Bemessungsfahrzeug ist mindestens ein kleiner Lkw (9,46 m) und maximal ein Lastzug (18,71 m) zu Grunde zu legen.

Die Zufahrten sind auf eine Tiefe von 30 m bituminös zu befestigen.

Die nicht asphaltierten Schotterflächen aus der Bauphase sind einzusäen, so dass sie nach Ausbildung des Bewuchses nicht mehr als Verkehrsflächen für Dritte erkennbar sind.

- 6.1.4 Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die Sichtdreiecke der Zufahrten sind auf Dauer freizuhalten.
- 6.1.5 Dem Straßengelände, insbesondere dem Straßenseitengraben der K 45 dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne entsprechende Erlaubnis des LBM Bad Kreuznach nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile (K 45) nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

- 6.1.6 Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der K 45 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße (K 45), die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- 6.1.7 Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es

erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezügliche eventuell auftretende Rückfragen sind an den LBM Bad Kreuznach, Frau Weinert unter ☎ 0671/804-1428 zu richten. Ein entsprechender Antrag ist beim LBM Bad Kreuznach über die SM Bad Kreuznach, ☎ 0671/834014-11 oder -12, zu stellen. Weiterhin ist dem LBM Bad Kreuznach auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

- 6.2 Darüber hinaus wird auch unter Beachtung der bereits oben genannten Bedingungen die geplante verkehrliche Anbindung über die Zufahrten im Zuge der freien Strecke der K 45 als Sondernutzung wie folgt genehmigt:

Sonstige nutzungsrechtliche Bestimmungen

- 6.3 Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die bestehende Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K 45 bei Station 0,784 wird gemäß § 43 Abs. 1 und 2 LStrG i. V. m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich für die Bauphase zugelassen.
- 6.3.1 Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- 6.3.2 Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- 6.3.3 Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem LBM Bad Kreuznach über die SM Bad Kreuznach, ☎ 0671/834014-11 oder -12 rechtzeitig anzuzeigen.
- 6.3.4 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen.
- 6.3.5 Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 6.3.6 Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z. B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).
- 6.3.7 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) finden entsprechende Anwendung.
- 6.3.8 Die Straßenbauverwaltung (LBM Rheinland-Pfalz in Koblenz/LBM Bad Kreuznach) ist von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.3.9 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.3.10 Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
- 6.3.11 Für die Sondernutzungserlaubnis, welche erlischt, wenn von ihr binnen 3 Monaten nach Erteilung kein Gebrauch gemacht wird, wird eine jährliche Gebühr erhoben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid des LBM Bad Kreuznach.

Wichtige Hinweise:

- Die vom LBM Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Auflagen und Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.
- Aus dieser Zustimmung kann **nicht abgeleitet** werden, dass die Antragstellerin damit die Gewähr dafür hat, dass ihr Projekt vor Ort tatsächlich realisiert werden kann. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig sein, mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber zu erzielen, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.
- Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an die geplanten Standorte möglich wird. Hierauf wird die Vorhabensträgerin ausdrücklich hingewiesen.
- Um die Frage einer möglichen Zustimmung zu Schwertransporten frühzeitig abzuklären, sind dem Straßenbaulastträger von der Vorhabensträgerin folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ein Routenplan (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen;
 - Eine tabellarische Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich ist, dass von Seiten des Anlagenbetreibers geltende Beschränkungen, die den zugelassenen Verkehr unterhalb der Grenzen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) begrenzen, überschritten werden sollen. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Zeichennummer gemäß StVO.
- Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für die Vorhabensträgerin erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.
- Der Vorhabensträgerin wird empfohlen, frühzeitig diesen Aspekt mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei hiesiger Dienststelle (Referat 32 – Herr Krebs, ☎ 0671/803-1320) abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.
- In die Abstimmungsprozesse sollten die o. g. Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.
- Zur Umsetzung der verkehrssichernden Beschilderung der Baustellenzu- und -ausfahrten ist es erforderlich, dass sich die Vorhabensträgerin zur Klärung aller relevanten Fragen rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit der o. g. Straßenverkehrsbehörde in Verbindung setzt.

Aktualisierte Hinweise zur Baustraße:

- Die Planung und Genehmigung für die Baustraße von der BAB 61/AS Rheinböllen bis zur K 35 im Landkreis Bad Kreuznach ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
- Die Genehmigungen für die Baustraße, einschließlich der Zufahrt (Behelfsausfahrt) von der BAB 61 sind dem LBM Bad Kreuznach vorzulegen, insbesondere die Zustimmung des Autobahnamtes Montabaur, ☎ 02602/924-0.
- Die Zufahrt der Baustraße im Zuge der freien Strecke der K 35 zwischen NK 5912 055 O-6012 0340 bei Station 0,216 stellt straßenrechtlich eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis des LBM Bad Kreuznach. Jede Firma, die diese Zufahrt von der Baustraße zur K 35 nutzt, hat die erforderliche Sondernutzungserlaubnis schriftlich bei vorgenannter Dienststelle zu beantragen.

1208

- Die vorgelegte Entwurfsplanung zu der Baustraße vom November 2011 des Büros für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus musste überarbeitet werden und wurde vom LBM Bad Kreuznach nach erneuter Prüfung bestätigt.
- Die westliche Zufahrt von der Baustraße aus Richtung BAB 61 kommend in die K 35 ist wie in den Plänen (für die Bauphase)
 - L 2.3 (Anlage ES), M 1:500, Lageplan Schleppkurven (Sondertransport nicht lenkbare Hinterachse) und
 - L 2.2 (Anlage ES), M 1:500, Lageplan Sichtweiten (Mai 2012) dargestellt auszubilden.
- An der westlichen Einmündung K 35/Baustraße ist für die Hinfahrt das Linkseinbiegen von der Baustraße auf die K 35 (in Richtung Dichtelbach) für Sondertransporte von einer Gesamtlänge von 56,50 m mit nicht lenkbarer Hinterachse zugelassen.
- Für die Rückfahrt wird nur das Linkseinbiegen aus dem gegenüberliegenden, östlichen Wirtschaftsweg (WW) in die K 35 in Fahrtrichtung Süden (BAB 61) genehmigt
- Ob für die Rückfahrt im Einmündungsbereich WW/K 35 das Verkehrszeichen (VZ) 209-10 vorgeschriebene Fahrtrichtung links aufzustellen ist, muss von der hiesigen Straßenverkehrsbehörde geprüft werden. Der Antragsteller hat bezüglich der eventuellen Beschilderung Kontakt mit dieser (Herrn Krebs, ☎ 0671/803-1320) aufzunehmen.
- Die Beschilderung nach der StVO bedarf für die K 35 einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die im vorstehenden Spiegelstrich genannte Dienststelle, die rechtzeitig hinsichtlich dieses Verfahrens zu kontaktieren ist. Die Kosten dafür hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.
- Für die Betriebsphase an der Zufahrt östlicher WW/K 35 (gegenüberliegend der Einmündung Baustraße/K 35) ist diese Zufahrt nach den Plänen des Büros für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus
 - L 2.4-4 Schleppkurven Lastzug vom Mai 2012, M 1:250
 - L 2.4-3 Schleppkurven Lastzug vom Mai 2012, M 1:250
 - L 2.4-2 Schleppkurven kleiner Lkw vom Mai 2012, M 1:250 und
 - L 2.4-1 Schleppkurven kleiner Lkw vom Mai 2012, M 1:250 auszubilden.
- Die Sichtfelder sind dauerhaft vom Antragsteller bzw. Betreiber der Zufahrt (Sondernutzungsnehmer) von Hindernissen/Bewuchs freizuhalten.
- Die Zufahrt ist auf eine Tiefe von 30 m dauerhaft bituminös zu befestigen.
- Die nicht asphaltierten Schotterflächen aus der Bauphase sind zurückzubauen und/oder einzusäen, so dass sie nach Ausbildung des Bewuchses nicht mehr als Verkehrsflächen für Dritte erkennbar sind.

7 Luftverkehr

- 7.1 Die geplanten WKA müssen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen werden.
- 7.2 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter jeder WKA weiß oder grau auszuführen, sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.
 - 7.2.1 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.
 - 7.2.2 Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.
 - 7.2.3 Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

- 7.2.4 In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.
- 7.3 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 7.3.1 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w-rot (100 cd) ausgeführt werden.
- 7.3.2 Bei allen drei Befeuerungsvarianten ist eine Befeuerungsebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerungsebene soll max. 45 m unterhalb der Befeuerungsebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.
- 7.3.3 Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer w-rot ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung vollständig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerungsebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen. Eine zweite Ebene soll etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.
- 7.3.4 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer w-rot ist die Taktfolge 1s hell – 0,5 s dunkel – 1s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 7.3.5 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer w-rot um max. 65 m überragen.
- 7.3.6 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 7.3.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer, z. B. LED, deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 7.3.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.3.9 Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.
- 7.3.10 **Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.**
- 7.3.11 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.3.12 Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu WKA-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
- 7.3.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, Feuer w-rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und

1210

Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

- 7.3.14 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt (Main) unter ☎ 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

- 7.4 Die WKA sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Hierzu ist dem **Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen** die rechtzeitige (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15-1903- 90/12** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

1. Name der Standorte (Gemarkung, Flur, Flurstück-Nrn.),
2. Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. in WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen),
3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN] und
5. Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Dem LBM, Fachgruppe Luftverkehr sind außerdem die Daten der Ansprechperson (Name, Anschrift und Telefonnummer) mitzuteilen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

8 Nebenbestimmen Stromversorgungsinfrastruktur

- 8.1 Zur Vermeidung von Beschädigungen der Stromnetzanlagen, z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von WKA beeinflussten Windströmung, dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen. Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Anlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Hinweis:

Die elektrische Aufnahmefähigkeit des 20-kV-Mittelspannungsnetzes in Daxweiler ist erschöpft. Der Anschluss von zusätzlichen WKA bzw. Windparks mit hoher Nennleistung ist nur an das 110-kV-Hochspannungsnetz möglich. Dazu ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zur nächsten Umspannanlage bzw. die Errichtung einer neuen 110-kV/20-kV-Umspannanlage erforderlich.

9 Weitere Auflagen und Hinweise

- 9.1 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ist die Gesamtabnahme bei der hiesigen Dienststelle zu beantragen.
- 9.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer WKA ist der unter Ziffer 1.5 im letzten Absatz genannten Dienststelle nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Die Inbetriebnahme der WKA ist dem Forstamt Soonwald, Bad Sobernheim-Entenpfuhl, 55566 Bad Sobernheim als Untere Forstbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 9.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Begründung:

Gemäß Regionalplan Rheinhessen-Nahe -Teilplan Windenergienutzung- vom Juli 2012, rechtsverbindlich seit 02.07.2012 (S. 6, Ziel (Z) 1) ist die Errichtung von raumbedeutsamen WKA nur innerhalb der im Raumordnungsplan dargestellten Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung zulässig. Außerhalb davon ist gemäß festgelegtem Z 2 die Errichtung

raumbedeutsamer WKA ausgeschlossen. Die o. g. Standorte der geplanten WKA in der Gemarkung Daxweiler befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Nr. 14 – Daxweiler/Weiler bei Bingen (Kandrich) des Regionalplans.

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagen und deren Betrieb unterliegt dem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß o. g. Vorschriften, es sei denn, aus weiteren Prüfvorgängen, z. B. der Umweltverträglichkeitsvorprüfung würde sich etwas anderes ergeben (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1c der 4. BImSchV).

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Anlage 1 Ziffer 1.6.2 des UVPG ist das Vorhaben in Spalte 2 mit dem Kennbuchstaben A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) aufgeführt. Zur Feststellung der UVP-Pflicht hat nach § 3c des UVPG eine summarische Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu erfolgen.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist somit eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** dann durchzuführen, wenn sich im Rahmen der Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Zugrundelegung des eigens hierfür erstellten Gutachtens des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie, Schöneberg, durchgeführt **und ergab folgende Ergebnisse:**

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgen der Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Daxweiler mit einer Grundstücksfläche von 61 ha.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Das Gelände liegt im Außenbereich der Gemarkung Daxweiler, es befindet sich in der im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorrangfläche, der Flächennutzungsplan sieht dort keine Flächen für Windkraft vor.

1.2.1 Wasser

Das Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet des Tiefenbachs und des Guldenbachs, in den erstgenannter mündet.

1.2.2 Boden

Bei der Errichtung der drei WKA kommt es zu einer dauerhaften teilweisen und vollen Flächenversiegelung von 7.188 m², wovon 1.455 m² als Fundamente für die Türme betoniert und auf 5.733 m² Schotterflächen als Kranstellflächen angelegt werden. Für das beantragte Vorhaben werden außerdem bauzeitliche Arbeits- und Montageflächen zur Errichtung der Anlagen mit einer Fläche von 4.280 m² als Schotterflächen angelegt und wieder rückgebaut.

1.2.3 Tiere/Pflanzen

Im Untersuchungsbereich befinden sich vornehmend Fichtenreinbestände. Im Bereich der WKA 1 befindet sich eine Magerwiese mit Heidekraut- und Besenginsterbewuchs. Der Standort der WKA 2 ist geprägt von einem großen Anteil von schwachem Totholz mit schwach ausgeprägter Bodenvegetation sowie einem jungen Fichtenstangenbestand. Im Bereich der WKA 3 befindet sich ein großflächiger Schlagflur mit hoher Bodenfeuchte, der durch starken Binsenbewuchs gekennzeichnet ist. Der sonstige Bewuchs am Standort ist als grasreich zu bezeichnen und weist einen aufkommenden Fichtenjungwuchs auf.

Die großen Waldflächen haben einen hohen Wert für die vorkommenden Arten. Als positiver Aspekt ist der recht große Anteil unversiegelter Wege anzumerken, wodurch die faunistische Barrierefunktion von Wegen abgemildert ist, denn Untersuchungen belegen die Minimierung des Zerschneidungseffektes mit zunehmendem Grünanteil der Wege.

Die Avifauna im weiteren Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen eines Fachgutachtens zum avifaunistischen Konfliktpotenzial untersucht. Viele der erfassten Brutvogel-Arten sind

1212

im Wald und den Windwurfflächen zu finden. Brutpaare der Neuntöter wurden in Entfernungen von 100 m bis 450 m, Schwarzspechte in 600 m, Rotmilane in 3,7 und 4,4 km und Mäusebussarde in 1,4 bzw. 1,6 km erfasst. Das Konfliktpotenzial hinsichtlich der Brutvogelfauna wird allerdings insgesamt als gering eingestuft, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Zugvögel sind aufgrund des weiter nördlich festgestellten regional bedeutsamen Zugvogelkonzentrationsbereichs durch die Anlagen nicht beeinträchtigt, weshalb keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Eine besondere Bedeutung des Gebiets für die Vogelrast konnte nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden laut Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windkraft vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Grunwald 13 Fledermausarten festgestellt. Durch die unterschiedlichen Altersstrukturen der Waldfläche und unterschiedlichen Walddtypen, sind hier für Fledermäuse besonders geeignete Strukturen vorhanden. Dabei wurde dem Untersuchungsgebiet zusammenfassend zwar eine höhere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse zugewiesen, eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht gegeben, wenn Vorsorgemaßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos getroffen werden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem Kernraum der Wildkatze. Bei Zerstörung der Nahrungshabitate wie z. B. Waldränder und Waldlichtungen oder der Versteckmöglichkeiten wie z. B. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen und trockene Felsquartiere sowie durch in den Wanderkorridoren entstehende Barrieren treten regelmäßig Konflikte zwischen der Wildkatze und Windkraft auf. Unter Berücksichtigung der guten Anpassungsfähigkeit der Wildkatzen, ist davon auszugehen, dass es in ähnlichen Konfliktfällen durch das Vorhaben nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

1.2.4 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes sowie der Umgebung besteht aus großflächigen Waldgebieten des Binger Waldes. Dieser ist gekennzeichnet durch eine ungewöhnlich hohe Reliefenergie. Auf dem nördlichen der drei Quarzitkämme befindet sich der Kandrich, der mit 637 m höchste Punkt des Binger Waldes.

Das für die WKA vorgesehene Areal ist mit den in direkter Nachbarschaft befindlichen Forsthäusern Emmerichshütte und Lauschhütte touristisch gut erschlossen. Am Standort der geplanten WKA befinden sich zwei markante Aussichtspunkte. Von dort und von dem 2,8 km östlich auf dem Salzkopf gelegenen Aussichtsturm ist ein Einblick ins UNESCO-Welterbe „Mittelrheintal“ möglich.

Der nähere Landschaftsraum ist von regionalen und überregionalen Wanderwegen durchzogen, wobei der Ausonius-Wanderweg von Bingen bis Trier, der Europäische Fernwanderweg Nr. 8 und der Rheinhöhenweg die wichtigsten überregionalen und der von Bingen über die Forsthäuser nach Daxweiler verlaufende sowie der von Trechtingshausen nach Rheinböllen führende die wichtigsten regionalen Wanderwege sind.

- Grünland: Untergeordnet, im Bereich der Untersuchungsfläche befindet sich kein Grünland. Die Freiflächen sind Windwurf- und Rodungsflächen, die forstwirtschaftlich wieder hergestellt werden.

- Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, fortgeschrittene Sukzession: Untergeordnet und im Bereich der Anlagen nicht vorhanden.

- Wald: Das Gebiet ist weitestgehend bewaldet, wobei auch einige Windwurf- und Rodungsflächen vorhanden sind. Überwiegend wird die im Untersuchungsgebiet vorkommende Fläche durch Nadelwald, insbesondere Fichte, geprägt. Aus faunistischer Sicht stellen die Nadelwaldbereiche eher geringwertige Gebiete dar, auch wenn sie z. B. als wichtige Rückzugsräume für die Wildkatze dienen können.

- Sonstige Strukturen: Weitere Nutzungsformen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Insgesamt hat der Landschaftsraum mit seiner hohen Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine hohe Bedeutung für landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten.

Die Untersuchungsfläche ist unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes aufgrund der weitestgehend monostrukturierten Fichtenreinbestände im Bereich der WKA-Standorte durchaus als relativ geringwertig einzustufen.

1.2.5 Klima

Durch die beantragten Anlagen ist im betroffenen Naturraum eine großräumige negative Beeinträchtigung des Klimas und des Kleinklimas nicht zu erwarten, es treten somit keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen auf.

1.3 Abfallerzeugung

Beim Betrieb der WKA werden keine Abfälle erzeugt. Die beim Aufbau und der Wartung in Mindermengen anfallenden Abfälle werden von den Hersteller-Service-Teams ordnungsgemäß bei ortsansässigen Entsorgungsunternehmen entsorgt.

1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

1.4.1 Abgase

Es fallen keine Abgase an.

1.4.2 Schall/Lärm

Die Emissionsgrenzwerte liegen gemäß dem Schallgutachten unter den Anforderungen der TA Lärm. Eine Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung wurde vom Ingenieurbüro Pies, Boppard erstellt und entsprechende Schallpegelmessungen an den Immissionspunkten durchgeführt. Dadurch wird nachgewiesen, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche kommen wird.

1.4.3 Gerüche

Eine Geruchsbelästigung aus der Anlage ist verfahrensbedingt auszuschließen.

1.4.4 Schwadenbildung

Eine Schwadenbildung ist verfahrensbedingt auszuschließen.

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien eingesetzt. Es werden lediglich geringe Ölmengen verwendet (z. B. Hydraulikanlage der Feststellbremsen), die aber kein Sicherheitsrisiko darstellen. Grundsätzlich bestehen die WKA und die elektrischen Schaltanlagen aus schwer entflammaren Stoffen. In extrem seltenen Fällen kann es zu Schäden an den WKA kommen (abbrechende Rotorflügel, herabfallende Teile), aber das davon ausgehende Risiko beschränkt sich lediglich auf das nähere Umfeld der Anlagen.

2 **Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Das Gelände liegt in der Gemarkung Daxweiler im Gemarkungsteil „Kandrich“, Flur 1, Flurstück-Nrn. 2 und 150/1. Zu benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten.

2.1 Nutzungskriterien

2.1.1 Bestehende Nutzung:

Der Flächennutzungsplan der VG Stromberg weist für das betroffene Plangebiet Wald aus. Für den geplanten Standort der WKA ist im regionalen Raumordnungsplan eine Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen, im Flächennutzungsplan nicht. Es handelt sich hierbei um drei zusätzliche Anlagen zu den drei bereits bestehenden WKA im Bereich der ehemaligen Militärfläche sowie zwei genehmigten Anlagen der Fa. GEDEA Ingelheim GmbH im Bereich Kandrich und zwei genehmigten Anlagen in der Gemarkung Dichtelbach.

2.1.2 Verkehr:

Das Plangebiet ist über die K 35 und K 45 und entsprechend ausgebaute Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und erschlossen. Lediglich für die WKA 2 muss eine neue Zuwegung angelegt werden.

2.1.3 Ver- und Entsorgung:

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser ist nicht relevant, weil keine Abwässer entstehen. Witterungsbedingtes Regenwasser wird entlang der Oberfläche der WKA und dem Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende

Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird. Als Auslaufschutz sind weiter an allen Anlagenkomponenten Auffangwannen vorgesehen.

2.2 Qualitätskriterien

2.2.1 Klima:

Durch das beantragte Vorhaben sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

2.2.2 Boden:

Bei der Errichtung der drei WKA kommt es zu einer dauerhaften teilweisen und vollen Flächenversiegelung von 7.188 m², wovon 1.455 m² als Fundamente für die Türme betoniert werden und auf 5.733 m² Schotterflächen als Kranstellflächen angelegt werden. Für das beantragte Vorhaben werden außerdem bauzeitliche Arbeits- und Montageflächen zur Errichtung der Anlagen mit einer Fläche von 4.280 m² als Schotterflächen angelegt und wieder rückgebaut.

2.2.3 Wasser:

Das Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet des Tiefenbachs und des Guldenbachs, in den erstgenannter mündet. Diese natürlichen Fließgewässer sind von der Maßnahme allerdings nicht betroffen. Das anfallende Oberflächenwasser wird ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

2.2.4 Natur und Landschaft:

Landschaft:

- Der Vorhabensbereich befindet sich im weiteren Umfeld des Naturparks Soonwald-Nahe in ca. 3,0 km Entfernung und in den Landschaftsräumen des Landschaftsschutzgebiets Mittelrhein. Östlich vom Vorhabensgebiet erstreckt sich in ca. 1.000 m Entfernung das FFH-Gebiet „Binger Wald“.
- Die geplanten Standorte befinden sich auf Waldflächen, die im privaten Eigentum stehen.
- Das Vorhaben beeinflusst das Landschaftsbild nachhaltig. Durch ihre Gesamthöhe sind die geplanten Anlagen inklusive der Vorbelastung in ca. 20,5 % des Prüfgebiets sichtbar, was durch landespflegerische Maßnahmen nur unzureichend verdeckt werden kann.
- Allerdings existieren Vorbelastungen in Form der bestehenden 3 WKA und einem Mobilfunkmast in der Gemarkung Daxweiler (Kandrich).
- Aus den vorliegenden Landschaftsvisualisierungen ist ersichtlich, dass die Errichtungen der geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild hervorrufen werden, die aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Vorhabensgebiet und trotz der Tatsache, dass von ca. 79,5 % der untersuchten Fläche keine WKA sichtbar sind, als nachhaltig eingestuft werden müssen, aber die Erheblichkeitsgrenze nicht erreichen.

Natur:

Menschen:

- Die nächstgelegene Wohnbebauung in Form von Einzelhausbebauungen befindet sich mit dem Forsthaus Lauschhütte und dem Kinderheim am Forsthaus Emmerichshütte in 2,0 km Entfernung vom Vorhabensstandort. Aus der vorliegenden Lärmprognose ist ersichtlich, dass die zulässigen Nachtimmissionswerte der TA-Lärm nicht überschritten werden.
- Schattenwurfimmissionswerte werden nicht tangiert.

Avifauna (Brutvögel):

- Mögliche Auswirkungen können bezüglich Avifauna (Brutvögel) bestehen.
- Arten, für die Abstandsregelungen nach den Vorschlägen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007) bestehen, konnten im Umfeld von 500 m bzw. bis 1.000 m Abstand nicht festgestellt werden. Andere Arten, wie z. B. der Wespenbussard sind von der vorgenannten Abstandsregelung nicht betroffen.
- Nach Auswertung des avifaunistischen Fachgutachtens sind durch das geplante Vorhaben für Brutvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Avifauna (Zugvögel):

- Der „Hauptvogelzugkorridor“ befindet sich etwa zwischen Nahe und Soonwald und verläuft somit weit südlich vom Vorhabensgebiet.
- Aufgrund der Auswertung der durchgeführten Zählungen ist die Bedeutung eher als

unterdurchschnittlich einzustufen.

- Durch das Vorhaben sind somit für Zugvögel keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fledermäuse:

- Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 13 Fledermausarten bioakustisch nachgewiesen, unter anderem die sehr seltene Nordfledermaus und das Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus, welche in Anhang II zur FFH-Richtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen sind.
- Aufgrund der Verteilung der Aktivitätsschwerpunkte der einzelnen Fledermausarten über das gesamte Vorhabensgebiet muss diesem eine hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeschrieben werden.
- Durch die geplanten Anlagen ist bei sieben der nachgewiesenen Fledermausarten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, was zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen könnte.
- Dieser Beeinträchtigung kann durch Vorsorgemaßnahmen in Form von nächtlichen Abschaltungen der Anlagen in der Fledermausaktivitätsperiode ausreichend begegnet werden, was so auch vom LUWG und der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt wird.
- Monitoringmaßnahmen direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen werden gewährleisten, dass die Errichtungen und der Betrieb zwar zu einer Beeinträchtigung führen werden, die Erheblichkeitsgrenze aber nicht erreicht wird.

Wildkatze:

- Das Vorhabensgebiet befindet sich in einer Kernzone der Wildkatzenpopulation.
- Die Flächen für die geplanten Anlagen und das Umfeld davon bieten optimale Lebens- und Entfaltungsbedingungen für die Wildkatze, wodurch sich bei Verwirklichung der Vorhaben nachhaltige Beeinträchtigungen ergeben können.
- Beeinträchtigungen bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Wildkatzenpopulation können aufgrund der Vorbelastung von drei bestehenden Anlagen und der Tatsache, dass dort keine Totfunde zu verzeichnen waren, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wobei besonderes Augenmerk auf die zeitliche Einteilung der Baumaßnahmen gelegt werden muss.

Pflanzen:

- Die Anlagen sind auf Flächen geplant, die bezüglich Arten- und Biotopschutz eine geringe Bedeutung haben. Im Randbereich sind Flächen von mittlerer bis hoher Bedeutung tangiert.
- Echte Verluste bei Pflanzen entstehen nur durch die anlagenbaubedingten Flächeninanspruchnahme (vgl. auch Ziffer 2.2.2).
- Wenn der Verlust der hoch bis mittel bewerteten Biotop- und Nutzungsstrukturen ausgleichbar ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG):

Der geplante Standort liegt nicht in einem Schutzgebiet der o. g. Kategorie.

2.3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG; § 17 LNatSchG), soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst:

Der geplante Standort liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

2.3.3 Nationalparks (§ 24 BNatSchG):

Im Gebiet des Vorhabens gibt es auch keinen Nationalpark.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG, §§ 19 und 20 LNatSchG):

- Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ [Landschaftsschutzverordnung (LSV) Mittelrhein]. Da sich bereits in unmittelbarer Nähe der geplanten drei WKA, drei weitere WKA und ein Mobilfunkmast befinden und die beantragte Standortfläche als Vorrangfläche für die Errichtung von WKA im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen ist, lösen die weiteren WKA keine neuen wesentlichen, weitergehenden und massiven Beeinträchtigungen aus. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme

1216

vom 07.08.2012 ihr Einverständnis i. S. v. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 der LSV erteilt.

- Der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes ist darauf gerichtet, den Außenbereich in seiner naturgegebenen Bodennutzung zu belassen und als Erholungslandschaft der Allgemeinheit zu bewahren. Hat ein Standort, wie hier geschehen, seine Schutzwürdigkeit durch bereits erfolgte anderweitige Eingriffe eingebüßt, so können öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB nur noch in atypischen Fällen entgegenstehen. Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben.
- Der geplante Standort befindet sich nicht in einem Biosphärenreservat

2.3.5 Naturparks (§ 27 BNatSchG):

Im Gebiet befinden sich keine Naturparks.

2.3.6 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG):

Im Gebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG, §§ 19 und 23 LNatSchG):

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gebiet des Vorhabens keine vorhanden.

2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG):

Im Gebiet befinden sich keine besonders geschützten Biotope.

2.3.9 Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG, § 13 LWG), Heilquellenschutzgebiete (§ 18 LWG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 32 WHG, § 88 LWG):

Die geplanten Standorte der WKA befinden sich nicht innerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete.

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Im Umfeld gibt es keine derartigen Gebiete.

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen (§ 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 ROG):

Das tangierte Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte i. S. d. ROG, der Abstand zur nächsten Siedlung Dichtelbach beträgt 3,0 km.

2.3.12 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (§§ 3 bis 10 DSchG):

Denkmale oder dergleichen sind nicht tangiert.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Gelände liegt in der Gemarkung Daxweiler im Gemarkungsteil „Kandrich“, Flur 1, Flurstück-Nrn. 2 und 150/1. Zu benachbarten Liegenschaften werden ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Dichtelbach mit 3,0 km und Rheinböllen mit 4,5 km Entfernung, die nächstgelegene Einzelhausbebauungen befinden sich mit dem Forsthaus Lauschhütte und dem Kinderheim am Forsthaus Emmerichshütte in 2,0 km Entfernung. Die in den Antragsunterlagen befindliche Sicherheitsbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und die betroffene Bevölkerung zu erwarten sind.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Auf Grund der geographischen Lage sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Das beantragte Vorhaben soll auf den Flurstück-Nrn. 2 und 150/1 in der Flur 1 in der Gemarkung Daxweiler im Gemarkungsteil „Kandrich“ realisiert werden, ohne dass gravierende bauliche Maßnahmen vorgenommen werden. Insbesondere für Menschen, Fledermäuse und die Wildkatzenpopulation sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Bedingt durch die bestehende Vorbelastung sind jedoch keine schweren und komplexen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 *der Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen*

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen durch Emissionen, z. B. auf Menschen, Tiere und Pflanzen ist als nicht erheblich und nachhaltig einzustufen. Die Einsehbarkeit ist von verschiedenen Standorten in unterschiedlich starker Ausprägung gegeben.

3.5 *der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen*

Von den Anlagen sind negative Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund des im landespflegerischen Begleitplan dargelegten Kompensationskonzepts sind hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist aufgrund überschlüssiger Prüfung festzustellen, dass das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG am 21.11.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung verbleibt es somit beim vereinfachten Genehmigungsverfahren im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 05.07.2012 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der oben stehenden Nebenbestimmungen zugestimmt.

Auch die Verbandsgemeinde Stromberg und die Ortsgemeinde Daxweiler wurden, wie oben dargelegt, mit Schreiben vom 05.07.2012 zu dem Vorhaben angehört bzw. um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg hat dem Vorhaben aufgrund eines Beschlusses des VG-Rates vom 18.10.2012 unter Hinweis auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht zugestimmt, bis geklärt ist, ob der Regionalplan Rheinhessen-Nahe -Teilplan Windenergienutzung- als gültige Rechtsgrundlage ohne Anpassungserfordernis des Flächennutzungsplans anerkannt worden ist oder nicht.

Seitens der Ortsgemeinde Daxweiler wurde dem Vorhaben aufgrund eines Beschlusses des OG-Rates vom 22.08.2012 nicht zugestimmt und im Weiteren das Einvernehmen versagt, weil laut Mitteilung der Kreisverwaltung die planerischen Voraussetzungen für die geplanten WKA fehlten und sie im Übrigen im Rahmen ihrer Planungshoheit die vorgesehenen Anlagenstandorte ablehne.

Entsprechend § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn diesem öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben unter eine der Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 7 des Abs. 1 fällt.

Nicht jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges führt schon zu einem Entgegenstehen. Vielmehr ist zugunsten privilegierter Vorhaben stets das ihnen zuerkannte gesteigerte Durchsetzungsvermögen in Rechnung zu stellen. Es ist daher eine Bewertung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem betroffenen öffentlichen Belang vorzunehmen, wobei das Gewicht, welches der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist.

Öffentliche Belange, die als Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Ziffer 2 BauGB dargestellt und als solche abgewogen worden sind, kann die Gemeinde bei der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens einem privilegierten Vorhaben nicht entgegenhalten (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 35 BauGB).

Das Vorhaben beurteilt sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB, da es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung, hier der Windenergie dient.

Zunächst handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben, welches allerdings dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Stromberg widerspricht. Der Flächennutzungsplan weist um den Vorhabensstandort eine Vorrangfläche für Windkraft aus, der Standort selber ist als Waldfläche vorgesehen.

1218
Der Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft wurde durch die SGD Nord mit Widerspruchsbescheid vom 17.06.2009 genehmigt.

Die Teilfortschreibung nutzt den Planungsvorbehalt, in dem sie 3 Sondergebiete für die Windenergienutzung bei gleichzeitigem Ausschluss des übrigen Verbandsgemeindegebietes vorsieht. Bebauungspläne wurden nicht entwickelt. Es existieren keine wirksamen Veränderungssperren.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob dem Flächennutzungsplan ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, denn die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur deutlich machen, von welchen Erwägungen die positive Standortausweisung getragen wird, sondern auch, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum freizuhalten (Verbot der willkürlichen Grenzziehung).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung wurden seitens der Verbandsgemeinde keine städtebaulich relevanten Gründe vorgetragen, warum ausgerechnet dieser windhöffige Vorhabensstandort im angrenzenden bestehenden Windpark für Waldfläche ausgespart werden soll. Eine Zulassung führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung der sonstigen schutzwürdigen Funktionen des Landschaftsraumes. Auch im Rahmen der Anhörung wurden keine zu berücksichtigenden Argumente seitens der Verbandsgemeinde vorgetragen.

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 21.11.2008 die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes eingeleitet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden 2 Anhörungen durchgeführt.

Dabei haben sich die Verbandsgemeinde Stromberg und die Ortsgemeinde Daxweiler wie folgt geäußert:

- 1. Anhörverfahren (Schreiben vom 15.03.2011 der Verbandsgemeindeverwaltung)
Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 10.03.2011 – keine Bedenken
Beschluss der Ortsgemeinde Daxweiler vom 16.02.2011 – Zustimmung
- 2. Anhörverfahren (Schreiben vom 29.08.2011 der Verbandsgemeindeverwaltung)
Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.08.2011 – Bestätigung des Beschlusses vom 10.03.2011
Die Ortsgemeinde Daxweiler hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat in ihrer Sitzung am 09.12.2011 im Rahmen der Abwägung die Stellungnahmen von Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde zur Kenntnis genommen.

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe – Teilfortschreibung Windenergienutzung – wurde am 13.06.2012 durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung genehmigt und ist seit Bekanntmachung am 02.07.2012 rechtswirksam.

Ergänzend hierzu wird darauf verwiesen, dass der z. Zt. gültige Flächennutzungsplan für die in Rede stehende Vorhabensfläche Waldgebiet vorsieht. Ausweislich der Unterlagen zur Flächennutzungsplanfortschreibung hat die Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben des damals geltenden Regionalen Raumordnungsplanes eine Vorrangfläche für Windkraftanlagen für nur 5 Anlagen ausgewiesen. Städtebauliche Gründe für diese enge Grenzziehung sind den o. a. Unterlagen nicht zu entnehmen, vielmehr war diese dem Regionalen Raumordnungsplan maximal nur 5 Anlagen als Windpark zulassen zu können, geschuldet.

Mit Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes ist diese Vorgabe obsolet geworden. Die Ortsgemeinde Daxweiler und die Verbandsgemeinde Stromberg sind, wie oben dargelegt, durch die regionale Planungsgemeinschaft in die Fortschreibung des Regionalplanes eingebunden und um Stellungnahme zur Erweiterung der Flächen für Windkraft über die im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangfläche hinaus gebeten worden.

Unter Berücksichtigung der damaligen Gründe der Verbandsgemeinde für die enge Ausweisung der Vorrangfläche und der positiven Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe die Vorrangfläche Kandrich in der aktuell gültigen Form beschlossen. Hierbei hat der Träger der Regionalplanung die Stellungnahmen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde in seiner Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Eine Abwägung mit den Belangen und Interessen der Kommunen hat stattgefunden.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren bleibt allenfalls noch zu prüfen, ob es mit Blick auf die geplanten Standorte der beantragten WKA ggf. noch andere, von der Planung mehr als

1219

unerheblich berührte, örtliche Belange gibt, die zwar bei der gemeindlichen Flächennutzungsplanung, nicht aber bei der regionalplanerischen Vorranggebietsausweisung berücksichtigt wurden.

Es ist nicht erkennbar und auch von der Kommune nicht vorgetragen bzw. hinreichend begründet worden, dass eine Zulassung des Vorhabens der künftigen Planung entgegenstehen könnte bzw. diese unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Aufgrund der vorstehenden Darlegungen ergibt sich im Ergebnis, dass der Regionalplan Rheinhessen-Nahe, -Teilplan Windenergienutzung- vom Juli 2012 in der seit 02.07.2012 rechtskräftigen Fassung vorrangig vor dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Stromberg anzuwenden ist, weil vorliegend auch die Ausschlusskriterien der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Daxweiler bei der Entscheidung abgewogen und berücksichtigt wurden.

Somit sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Zielvorgaben des regionalen Raumordnungsplanes nicht zu vereinbaren. Dieser unterliegt vielmehr dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Auch ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung des Vorhabens außerhalb der Konzentrationsfläche des Flächennutzungsplanes die planerische Konzeption der Gemeinde in Frage stellt. Das Vorhaben soll im Windpark Kandrich mit bereits in unmittelbarer Nachbarschaft errichteten und weiteren genehmigten Anlagen ausgeführt werden. Die mit dem Flächennutzungsplan ausgedrückte planerische Gesamtkonzeption der Verbandsgemeinde wird durch die Zulassung des Vorhabens nicht unterlaufen.

Aufgrund des Gebotes der Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Verbandsgemeinde und auch die Ortsgemeinde die bindenden Vorgaben des in Kraft getretenen Regionalplanes zu berücksichtigen. Es ist insbesondere nicht möglich, die Standortfläche, welche unmittelbar an die flächennutzungsplanmäßige Vorrangfläche angrenzt „wegzuwägen“.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kein absolutes Zulassungshindernis aufstellt, sondern die Ausschlussregelung nur „in der Regel eintritt“. Es kann sich daher auch ein Atypik daraus ergeben, dass, wie im vorliegenden Fall, in unmittelbarer Nähe zu dem Standort bereits zulässigerweise Anlagen errichtet worden sind.

Der Flächennutzungsplan widerspricht zwar dem Vorhaben der Antragstellerin, steht diesem nach § 35 Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz, BauGB aber nach Gewichtung der Belange der Verbandsgemeinde Stromberg und denen der Ortsgemeinde Daxweiler mit den Interessen der Antragstellerin nicht als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB entgegen (vgl. Urteil OVG Koblenz vom 26.09.1991, Az. 1 A 10311/89).

Mit Aufgabe der bislang vertretenen Rechtsposition haben wir den Kommunen mitgeteilt, dass nach weiterer rechtlicher Prüfung, auch unter Einbeziehung der oberen Planungsbehörde bei der SGD Nord und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung im vorliegenden Fall der Regionalplan als übergeordnete Planung dem Flächennutzungsplan vorgeht und nochmals um Stellungnahme und Einvernehmen gebeten.

Mit Schreiben vom 13.12.2012

- Verweigert die Verbandsgemeinde Stromberg auch weiterhin ihre Zustimmung.
- Vertritt sie die Rechtsauffassung, dass das Anpassungsgebot im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB nicht verbindlich besteht, sondern die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit prüfen und festlegen kann, ob eine Anpassung an die Planung der Raumordnung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung im o. g. Sinne erforderlich ist.
- Teilt sie mit, dass in der Verbandsgemeinderatssitzung am 07.12.2012 beschlossen wurde
 - den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans – 2. Teilfortschreibung Windkraft – in der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung am 17.01.2013 zu fassen und
 - im Vorgriff darauf schon jetzt die Zurückstellung des Baugesuchs im Sinne von § 15 Abs. 3 BauGB bis zu einem Jahr zu beantragen.

Zur Ablehnung der Zustimmung zum vorliegenden Verfahren seitens der Verbandsgemeinde Stromberg wird zunächst auf o. g. Ausführungen verwiesen.

Der Verbandsgemeinderat Stromberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2012 den Beschluss zur Beantragung der Zurückstellung des Baugesuchs im Sinne von § 15 Abs. 3 BauGB gefasst, der Antrag wurde mit Schriftsatz vom 13.12.2012 gestellt.

1220

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr auszusetzen, wenn die Gemeinde den Beschluss gefasst hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Ziffer 3 BauGB erreicht werden sollen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Wie im Schriftsatz vom 13.12.2012 mitgeteilt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung vorgesehen, den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplan erst am 17.01.2013 zu fassen, d. h., faktisch ist bis dato noch kein derartiger Beschluss gefasst. Dies hat zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Wie oben ausführlich dargelegt, sind insbesondere auch im Rahmen durchgeführten Regionalplanung die öffentlichen Belange hinreichend geprüft und berücksichtigt worden. Wenn auch jetzt die Gemeinde darlegt, dass der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Regionalplanung als öffentlicher Belang entgegenstehe, weil er Windkraftflächen an anderer Stelle vorsehe, kann diese Argumentation – auch im Kontext mit § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB – nicht durchgreifen, weil der Flächennutzungsplan vor der Regionalplanung bestanden hat.

Der Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplan ist noch nicht gefasst, der momentan bestehende Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben, wie mehrfach erwähnt, nicht als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen, weitere öffentliche Belange sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen. Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern durch das vorliegende Vorhaben die Planung der Gemeinde unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Zulassung des Vorhabens außerhalb der Konzentrationsfläche des Flächennutzungsplanes möglich, wenn die planerische Konzeption der Gemeinde hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Dies ist hier der Fall. Dem Antrag auf Zurückstellung konnte daher nicht gefolgt werden.

Mit Schreiben vom 18.12.2012

- Lehnt die Ortsgemeinde Daxweiler auch weiterhin ihre Zustimmung zum vorliegenden Vorhaben ab und verweigert weiterhin die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.
- Ferner wird mitgeteilt, dass in der Ortsgemeinderatssitzung am 17.12.2012 beschlossen wurde
 - Zur Arrondierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangfläche für Windkraft einen Bebauungsplan aufzustellen.
 - Zur Sicherung der künftigen Planung weiterhin eine Veränderungssperre festzulegen und einen Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs im Sinne von § 15 Abs. 1 BauGB bis zu zwölf Monaten zu stellen.

Begründet werden die Maßnahmen damit, dass man derzeit gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Stromberg eine interkommunale Abstimmung zur optimalen Entwicklung der Windkraftstandorte durchführt. Bei vorzeitiger Genehmigung im vorliegenden Verfahren würde die Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert. Im Übrigen schließt sie sich der Argumentation der Verbandsgemeinde Stromberg im Schriftsatz vom 13.12.2012 an.

Gemäß § 4 1. Spiegelstrich der Satzung der Ortsgemeinde Daxweiler über die Veränderungssperre vom 17.12.2012 erstreckt sich diese nicht auf Vorhaben, die vor ihrem Inkrafttreten baurechtlich genehmigt worden sind. Gemäß § 5 der Satzung tritt sie am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Satzung mangelt es somit derzeit noch an der Rechtskraft, mit der Rechtsfolge, dass das hier in Rede stehende Genehmigungsverfahren von der Veränderungssperre nicht berührt wird (vgl. auch § 14 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BauGB hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn eine Veränderungssperre beschlossen worden, aber noch nicht in Kraft getreten ist und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Bezüglich des geplanten Bebauungsplans fällt auf, dass die davon umfasste Fläche, abgesehen von einer Weitung nach Westen, eigentlich die Fläche der Vorrangfläche des Regionalplans Rheinhessen-Nahe -Teilplan Windenergienutzung- vom Juli 2012 umfasst, d. h., die Erweiterung der Planungsfläche nach Nordosten umfasst genau die Fläche, auf denen die hier relevanten Anlagen geplant sind und errichtet werden sollen.

Die interkommunale Abstimmung soll mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe durchgeführt werden, wobei sich letztgenannte ebenfalls im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe befindet. Es ist somit davon auszugehen, dass im Rahmen durchgeführten Regionalplanung insbesondere auch die interkommunalen Planungsziele der einzelnen Kommunen berücksichtigt wurden bzw. diese zumindest nicht konterkarieren.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch das vorliegende Vorhaben, welches sich exakt im Gebiet der beabsichtigten Planungsänderung befindet, die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Zulassung des Vorhabens außerhalb der Konzentrationsfläche des Flächennutzungsplanes möglich, wenn die planerische Konzeption der Gemeinde hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Dies ist hier der Fall. Dem Antrag auf Zurückstellung konnte daher nicht gefolgt werden.

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde Daxweiler an den Tatbeständen der §§ 31, 33 – 35 BauGB zu orientieren. Da hier jedoch Gründe geltend gemacht wurden, welche auf einer noch nicht abschließend entschiedenen Rechtslage basierten, wurde sie bei Verfestigung der Gültigkeit des Regionalplans vor dem Flächennutzungsplan mit Schreiben vom 15.11.2012 darauf hingewiesen, dass die Versagung des Einvernehmens als rechtswidrig erachtet wird und ihr nochmals Gelegenheit gegeben, das Einvernehmen zu erteilen, wobei ihr das o. g., einschlägige Urteil des OVG Koblenz zur Verfügung gestellt wurde.

Zu den geschützten Rechtsgütern der Ortsgemeinde Daxweiler gehört die durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung mit

- dem Schutz der Planungshoheit
- der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen und
- dem Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde.

Auch wurden keine Umstände vorgetragen, wonach durch die geplanten WKA über die anlagenimmanenten Beeinträchtigungen hinaus wesentliche Teile des Gemeindegebietes nachhaltig negativ berührt werden.

Gemeindliche Einrichtungen dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben im Außenbereich führt, wie ausgeführt, nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, somit auch nicht bei gemeindlichen Einrichtungen.

Vorliegend käme als einziger Rechtsgrund für die Verweigerung des Einvernehmens die widerrechtliche Nichtberücksichtigung eines entgegenstehenden Belangs im Sinne von § 35 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB in Betracht. Wie oben dargelegt, steht aber der einzige öffentliche Belang, der dem Vorhaben widerspricht, diesem nicht entgegen.

Das Einvernehmen wurde somit insgesamt rechtswidrig versagt. Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die Kreisverwaltung das rechtswidrig versagte Einvernehmen ersetzen.

Im Rahmen der Ermessensabwägung sind einerseits das Interesse der Ortsgemeinde an der Verwirklichung ihrer verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit, andererseits das Interesse der Antragstellerin, das Windkraftprojekt rechtskonform zu realisieren, entsprechend zu beurteilen.

Außerhalb des Vortrags der Ortsgemeinde liegende Gründe, welche insbesondere dem Schutz der Planungshoheit dienlich sind, wurden weder vorgetragen noch sind solche erkennbar.

Demgegenüber steht das Interesse der Antragstellerin das privilegierte Windkraftvorhaben im Sinne der Intention zur Forcierung der regenerativen Energiegewinnung entsprechend realisieren zu können.

Wie ausgeführt, ist das Vorhaben unter Beachtung von Nebenbestimmungen genehmigungsfähig, öffentliche Belange, auch auf die sich die Ortsgemeinde stützen könnte, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Somit würde das Vorhaben nur an der Versagung des Einvernehmens scheitern. Intention der gesetzlichen Regelung von § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist aber, dass verhindert werden soll, dass Gemeinden durch eine planungsrechtlich unzulässige Versagung des Einvernehmens ein Vorhaben blockieren und damit einen Rechtsanspruch des Bauwilligen auf Erteilung der Genehmigung unterlaufen können.

Zusammenfassend wird hier dem Interesse der Antragstellerin der Vorrang gegenüber dem Interesse der Ortsgemeinde Daxweiler eingeräumt und das rechtswidrig versagte Einvernehmen ersetzt.

1222

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe hat dem Vorhaben unter Hinweis auf die derzeit laufenden interkommunalen Planungsgespräche und die dabei verfolgte Intension, eine gemeinsam abgestimmte Planung für das Windvorranggebiet 14 zu erreichen, nicht zugestimmt, weil das vorliegenden Vorhaben dieser Intension zuwider laufe. Im Ergebnis ist auf die Ausführungen zur Verbandsgemeinde Stromberg zu verweisen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Ortsgemeinde Dichtelbach macht ihre Zustimmung davon abhängig, vor Festlegung der Fahrtrouten über Straßen und Wege der Ortsgemeinde beteiligt zu werden.

Dem Vorhaben stehen auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen entgegen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden nachstehende, mögliche, schädliche Umwelteinwirkungen untersucht:

- Beeinträchtigungen durch Schall/Lärm
- Beeinträchtigungen durch Schatten/Lichtreflexe
- Beeinträchtigungen für wasserwirtschaftliche Belange
- Beeinträchtigungen für straßenverkehrsrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für luftverkehrsrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für forstrechtliche Belange
- Beeinträchtigungen für Ökologie und Landschaft
- Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen, insbesondere Vögel und Fledermäuse

Im Ergebnis der Auswertung der Schall- und Lärmprognose wurde festgestellt, dass unter Einhaltung der oben stehenden Nebenbestimmungen von dem vorliegenden Vorhaben keine erheblichen Schall- und Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Auswertung des vorgelegten Schattengutachtens wurde nachgewiesen, dass unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen durch das vorliegende Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schatten bzw. Lichtreflexe zu erwarten sind.

Die zuständigen Wasserbehörden haben nach Auswertung der Unterlagen dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben nach Auswertung der straßenverkehrsrechtlichen Unterlagen dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Einhaltung der geregelten Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch Festlegung der luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen wurde sichergestellt, dass durch das vorliegende Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Beachtung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen forstrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wie in den Unterlagen festgestellt, stellen die geplanten Anlagen durchaus einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

So ist mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen, welche aber vor dem Hintergrund der bereits existierenden zahlreichen Vorbelastungen betrachtet werden müssen. Im Fachbeitrag Naturschutz wurden hierzu Landschaftsvisualisierungen erstellt, aus denen sich ergibt, dass der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes durch die geplanten Anlagen nicht massiv und nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

Ein Nationalpark besteht im Vorhabensgebiet nicht. Auch die derzeitigen Planungen der Landesregierung lösen keine vorgreifende Ausschlusswirkung bzw. kein Veränderungsverbot mit der Folge aus, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen für das Vorhaben entstehen.

Wie oben beschrieben, befindet sich das Vorhaben, im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2012 ihr Einverständnis i. S. v. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung (LSV) Mittelrhein erteilt.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft waren

seitens der Unteren Naturschutzbehörde Ausgleichszahlungen festzusetzen (vgl. o. g. Ziffer 4.1). Rückfragen hierzu sind an die hiesige Untere Naturschutzbehörde zu richten.

Weiterhin werden durch die geplanten Anlagen Beeinträchtigungen für die im Vorhabensgebiet vorherrschenden Tiere, insbesondere die Fledermäuse und die Wildkatze erwartet.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist letztendlich dahingehend auszurichten, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten werden oder, ob gar Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten sein werden.

Im Rahmen der Prüfung dieser Fragen wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Forstbehörden die oben näher beschriebenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt, z. B.

- umfangreiche Monitoringmaßnahmen nach näherer Festlegung der Unteren Naturschutzbehörde,
- Ausbringen und Aufhängen von Fledermauskästen im Rahmen des Monitorings,
- nächtliche Abschaltung der Anlagen, insbesondere in der Fledermausaktivitätsphase,
- Festlegung der Bauphasenzeiten, um Vergrämungseffekte für die Wildkatzen weitestgehend zu vermeiden,
- Ausbringen und Aufstellen von Wurfkisten für die Wildkatzen.

Nach Auswertung aller untersuchungsrelevanten Tatbestände, die im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens zur Prüfung und Beurteilung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Schutzgütern untersucht wurden, ist festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar Beeinträchtigungen für die Umwelt ausgehen werden, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind. Insbesondere sind mit hinreichender Sicherheit keine Verstöße gegen Tötungs- oder Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Untersuchungen erbrachten auch keinen Hinweis darauf, dass sich das Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand der tangierten Schutzgebiete auswirken wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehrten. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d. h., dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen eine flächengleiche Ersatzaufforstung erfolgen muss. Die erforderlichen Ersatz-aufforstungsflächen sind der Forstbehörde nachzuweisen. Außerdem handelt es sich beim Roden von Wald um einen Eingriffstatbestand nach BNatSchG.

Die Forstbehörde muss gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG durch Nebenbestimmungen sicherstellen, dass mit der Waldumwandlung erst begonnen wird, wenn die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat abschließend ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Öffentliche Belange im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Aufgrund divergierender Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und daraus resultierender Beratungen auch unter Einbeziehung der oberen Landesplanungsbehörde wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG Gebrauch gemacht und die Entscheidungsfrist verlängert.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nicht nach § 13 des Gesetzes von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die genehmigten Unterlagen müssen von Beginn an im Bereich der Anlagen bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt und Einblick in alle mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

Die in den Genehmigungsunterlagen befindlichen Übersichtspläne des in Rede stehenden Geländes sind zusammen mit der Erklärung des Betreibers, wonach die Anlagen nur auf dem in besagten

1224

Plänen eingezeichneten Areal durchgeführt wird, Bestandteil dieser Genehmigung und unbedingt zu beachten.

Kostenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 9, 11, 12 Absatz 1, 13 Abs. 1 Ziffer 1 und § 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) und Ziffer 4.1.1.1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses mit Anmerkungen in der jeweils gültigen Fassung auf **153.000,-- €** festgesetzt.

Die Kosten der beteiligten Dienststellen für diesen Bescheid werden gemäß § 7 des o. g. Besonderen Gebührenverzeichnisses auf **2.316,77 €** festgesetzt.

Die sonstigen Auslagen für diesen Bescheid werden gemäß § 10 des o. g. Landesgebührengesetzes i. V. m. § 6 Abs. 1 des o. a. Besonderen Gebührenverzeichnisses auf **413,23 €** festgesetzt.

Es wird gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von

155.730,00 €

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und Ihres vollständigen Namens zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

In Vertretung:


Hans-Dirk Nies
1. Kreisbeigeordneter

(L. S.)

Ausgefertigt und beglaubigt:

Bad Kreuznach, 19.12.2012

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Im Auftrag


(Helmut Hübner)

HL 19.12.

Anlage 1

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), neu gefasst am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in derzeit geltender Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) neu gefasst am 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in derzeit geltender Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – **4. BImSchV**) vom 24.07.1985, neu gefasst am 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in derzeit geltender Fassung, Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs hierzu.
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – **9. BImSchV**) vom 18.02.1977, neu gefasst am 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) 27.09.2009 (BGBl. I S. 2542) in derzeit geltender Fassung.
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) 23.03.1978 (GVBl. S. 159, BS 224-2) in derzeit geltender Fassung.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903), neu gefasst am 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (**LGebG**) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165, BS 2013-1-31) in derzeit geltender Fassung.
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (**ImSchZuVO**) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5) in derzeit geltender Fassung.
- Landesverordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (**Landschaftsschutzverordnung (LSV) Mittelrhein**) vom 26.04.1978, (GVBl. S. 266).
- Landesbauordnung von RLP (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in derzeit geltender Fassung.
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273).
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz von Rheinland-Pfalz (**LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der derzeit geltenden Fassung.
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504, BS 790-1) in derzeit gültiger Fassung.
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (**OWiG**) vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) neu gefasst am 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung.
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**POG**) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1)) in der derzeit gültigen Fassung.
- RL für Bautechnische Maßnahmen an Straßen im Wasserschutzgebiet (**RiStWag**), Ausgabe 2002.
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in derzeit geltender Fassung.
- Straßenverkehrsordnung (**StVO**) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (**StVZO**) vom 13.11.1937 neu gefasst am 28.09.1988 (BGBl. I S. 1793), in der derzeit gültigen Fassung.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm 98**) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998, Nr. 26, S. 503) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Gesetz in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – **VAwS**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121, BS 75-50-2), Stand 01.10.2001 und der Anlage 1 und 2 zu § 4 der VAwS in derzeit geltender Fassung.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 25.05.1976, neu gefasst am 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit geltender Fassung.
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 21.01.1960, neu gefasst am 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Anlage 2

Anlage 1:

Verzeichnis von anerkannten Prüfungseinrichtungen für Standsicherheitsnachweise

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 34 - Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
64278 Darmstadt

Technischer Überwachungs-Verein Bayern Sachsen e.V.
(Zentralabteilung Seilbahnen und Fliegende Bauten)
Westendstraße 119, 80686 München

Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfstatik
Tillystr. 2, 90431 Nürnberg

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 26 – Landesstelle für Bautechnik
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen

Freie und Hansestadt Hamburg, Bauordnungsamt,
Prüfstelle für Baustatik
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 35 – Bautechnisches Prüfamt
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Prüfamt für Baustatik
Behrensstraße 42, 10117 Berlin

RW/TÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20
45141 Essen

Prüfamt für Baustatik
beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel
Postfach 1152, 24099 Kiel

Prüfamt für Baustatik
beim Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck
Postfach 2132, 23539 Lübeck